

Anordnung

der Ersatzwahl eines Gemeindepräsidenten / einer Gemeindepräsidentin für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028

Der Gemeinderat Werthenstein,

gestützt auf die §§ 10 ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 4. Mai 2004, § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988 und Art. 14 Abs. 2 lit. a und Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung Werthenstein (GO) vom 4. Dezember 2017,

beschliesst:

Wahltag

1. Am Sonntag, 8. März 2026, wählen die Stimmberechtigten der Gemeinde Werthenstein, vorbehaltlich einer stillen Wahl, einen Gemeindepräsidenten oder eine Gemeindepräsidentin für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028.

Wahlverfahren

2. Die Ersatzwahl hat im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 3 StRG und Art. 14 Abs. 2 lit. a GO).
3. Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 19. Januar 2026, 12:00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Werthenstein in Wolhusen-Markt eintreffen.
4. Die Vorgesprochenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
5. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Werthenstein zu unterzeichnen.
6. Die Stimmberechtigten können gegen Vergütung der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Bestellungen haben bis spätestens Donnerstag, 22. Januar 2026, 12:00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Werthenstein in Wolhusen-Markt zu erfolgen
7. Die Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 3 bei der Gemeindekanzlei Werthenstein eintreffen.
8. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens Freitag, 13. Februar 2026 zugestellt.
9. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Es gelten folgende Anforderungen:

Format A6 (quer), 105 x 148 mm, Lettura 72, Recycling, matt, 100% Altpapier, blauer Engel, 100 gm².

Stille Wahl

10. Bei der Ersatzwahl des Gemeinderates ist anstelle des ersten Wahlgangs die stille Wahl zulässig.

11. Ist nach Ablauf der Eingabefrist auf den gültigen Wahlvorschlägen nur eine Kandidatin und oder ein Kandidat vorgeschlagen, so ist der oder die Vorgeschlagene in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzuhalten und sofort öffentlich bekannt zu machen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

12. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit 3. März 2026 in der Gemeinde Werthenstein ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
13. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeinde zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 3. März 2026, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
14. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Zweiter Wahlgang

15. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *Sonntag, 12. April 2026*, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 12. März 2026, 12:00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei Werthenstein in Wolhusen-Markt eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlags.
16. Der im ersten Wahlgang nicht besetzte Sitz kann durch stille Nachwahl besetzt werden.

Urnenwahl

17. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren (Stimmregister, Berechnung des absoluten Mehrs, Urnenzeiten, briefliche Stimmgaben, strafbare Praktiken, Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse etc.) nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
18. Das Urnenbüro Werthenstein befindet sich im Gemeindehaus Werthenstein und ist am Wahlsonntag, 8. März 2026, von 09.30 bis 10.00 Uhr geöffnet.
19. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
20. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282bis Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB).
21. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG). Die Genehmigung der Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.
22. Dieser Beschluss ist durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Wolhusen-Markt, 18. November 2025

Gesch. Nr. 2025-491, Beschluss Nr. 265-2025

Gemeinderat Werthenstein